

# **Bezirkssynode Solothurn**

## **REGLEMENT**

**für die Ausrichtung  
von Unterstützungsbeiträgen  
(Subventionen)**

# REGLEMENT für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen (Subventionen)

## Bezirkssynode Solothurn

Allgemeines

### Art. 1

Den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Gebietes der Bezirkssynode Solothurn werden im Rahmen dieses Reglementes aus dem ausserordentlichen Finanzausgleich Unterstützungsbeiträge für bauliche Aufgaben ausgerichtet.

Beitragshöhe

### Art. 2

Die Beitragshöhe ist in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Wiederkehrende Beiträge richten sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Sie werden progressiv nach dem Verhältnis der Aufwendungen der betreffenden Kirchgemeinde zu ihrer Steuerkraft bzw. Steuerbelastung abgestuft.

Zusicherung

### Art. 3

Die Beitragszusicherung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung (DV) der Bezirkssynode.

Rekurs

### Art. 4

Gegen den Zusicherungsbeschluss kann von der betroffenen Kirchgemeinde innerhalb eines Monats, nach schriftlicher Zusicherung rekuriert werden. Der Rekurs ist schriftlich an das Präsidium der Bezirkssynode zu richten.

Wird keine Einigung erzielt, erstattet der Vorstand der DV Bericht und stellt Antrag.

Der Beschluss der DV ist endgültig.

Auszahlung

### Art. 5

Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung durch die DV.

Rückerstattung  
von Subventionen

**Art. 6**

Sofern ein bereits subventioniertes Projekt oder Vorhaben nicht realisiert werden kann, zweckentfremdet oder veräussert wird, ist die betroffene Kirchgemeinde verpflichtet, den vollen Subventionsbetrag un- aufgefördert zurückzuerstatten. Im Unterlassungsfall kann der Vor- stand diesen Betrag zurückfordern.

Verwaltungsbeitrag

**Art. 7**

Vom ausserordentlichen Finanzausgleich wird für die Verwaltungsar- beit ein bestimmter Betrag zurückbehalten. Dieser Betrag wird durch die DV festgelegt.

Ausführungsbe-  
stimmungen

**Art. 8**

Die Subventionsrechte sind in separaten Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Reglementsänderung

**Art. 9**

Der Vorstand kann auf Antrag der DV Änderungen an diesem Regle- ment vornehmen, sofern dies zwei Drittel der Synodalen beschliessen.

Änderungsanträge sind schriftlich und mindestens drei Monate vor der nächsten DV beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand erstattet Bericht und stellt Antrag an die DV.

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung der Bezirkssynode Solothurn am 8. November 2004 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Solothurn, 8. November 2004

**Bezirkssynode Solothurn**

Der Präsident



Robert Fürst

Die Aktuarin



Heidi Kleeb

8.11.04/Fü